

der Präambel angegebenen Gründe für dieses Gesetz, ferner die Tatsache, dass ein Einspruchsrecht gegen die Festsetzung der Entschädigung ausdrücklich abgelehnt wird, dass ferner ein Einspruchsrecht gegen die Enteignung selbst überhaupt nicht erwähnt wird, und schliesslich, dass die Durchführung des Gesetzes dem Innenminister, also praktisch der Polizei, übertragen werden kann. Dass das Gesetz in Wirkung ist, zeigt die dann folgende Zeugenaussage einer geflüchteten Ungarin. Bei dieser Zeugenaussage ist besonders bemerkenswert, dass — entgegen dem Wortlaut des Gesetzes — eine Entschädigung für die Enteignung nicht gewährt wurde.

DOKUMENT 23
(UNGARN)

„Gesetz über die Enteignung von Hausbesitz
von 19.2.1952.

Der Präsidenschaftsrat der Ungarischen Volksrepublik hat ein Gesetz über die Enteignung von Hausbesitz erlassen. Einige private Hausbesitzer haben es verabsäumt, selbst die wichtigsten Reparaturen an ihren Häusern durchführen zu lassen. Die Folge davon war, dass die Häuser, die volkswirtschaftliche Werte darstellen, schnell verfallen. Um unsere Volkswirtschaft gegen die mangelnde Wertschätzung von Eigentum zu schützen und um zu vermeiden, dass Elemente früher regierender Klassen sich Einkünfte ohne Arbeit durch den Besitz von Häusern sichern, hat der Präsidenschaftsrat in Übereinstimmung mit Artikel 3, § 2 des Artikels 4 und § 2 des Artikels 8 der Verfassung folgendes Dekret erlassen:

Artikel 1:

- 1) Auf Grund der Verordnung übernimmt der Staat alle Einrichtungsgegenstände, Besitztümer und Bestandteile von:
 - a) allen Wohnhäusern aus Privatbesitz, Eigentumswohnungen, Geschäftshäusern, Villen, Werkstätten, Lagerhäusern usw., die teilweise oder ganz vermietet sind;
 - b) allen Häusern von Kapitalisten, anderen Ausbeutern und volkswirtschaftlich drückenden Elementen des gestürzten Regimes, selbst wenn diese Häuser nicht als Einkommensquelle durch Vermieten benutzt werden.
- 2) Wenn die unter Ziffer b) bezeichnete Person in dem verstaatlichten Haus oder in einen Teil desselben nicht dauernd wohnt, so werden verstaatlicht die gesamten Mobilien des betreffenden Eigentümers, die in dem Haus oder einem Teil desselben aufgefunden werden.
- 3) Wenn in einem der Häuser von einem unter b) genannten Eigentümer im Jahre 1950, 1951 oder 1952 mehr als zwei Pensionsgäste gleichzeitig während der Urlaubszeit genommen wurden, so übernimmt der Staat gegen Entschädigung ausser dem Haus sämtliche Gegenstände, die zur Einrichtung der für den oben genannten Zweck benutzten Räume gebraucht wurden, selbst wenn der Eigentümer in dem Haus wohnt.

Artikel 2:

- 1) Der Staat wird Häuser, die nicht mehr als sechs Wohnräume besitzen und die Arbeitern gehören oder Personen, die von ihren Löhnen und Gehältern leben, also intellektuellen Arbeitern, schaffenden Künstlern von Handwerkerkollektiven sowie Pensionsempfängern nicht enteignen, wenn sie nicht mehr als ein Haus besitzen.
- 2) Wenn ein Arbeiter ständig in seinem eigenen Haus lebt, wird der Staat ein weiteres Haus, das dieser für Ferien- oder Erholungszwecke besitzt, nicht enteignen, vorausgesetzt, dass es die Erfordernisse seiner Familie nicht übersteigt. Ein Arbeiter kann dieses zweite Haus behalten, selbst wenn er es aus diesem oder jenem Grunde nicht selbst ausnützt.
- 3) Der Staat wird dann das einzige Haus eines Kleinhandwerkers oder Kleinkaufmanns nicht enteignen, wenn es nicht mehr als fünf Wohnräume besitzt und vom Eigentümer selbst bewohnt wird.